

GAM Swiss Sustainable Companies

Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art

„Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“

(„der Anlagefonds“)

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag

vom 01.01.2024

Fondsleitung

GAM Investment Management (Switzerland) AG
Hardstrasse 201
CH-8037 Zürich

Depotbank

State Street Bank International GmbH, München
Zweigniederlassung Zürich
Beethovenstrasse 19
8002 Zürich

TEIL I PROSPEKT

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger („Wesentliche Anlegerinformationen“) und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen des Anlagefonds.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, in den Wesentlichen Anlegerinformationen oder im Fondsvertrag enthalten sind.

1. Informationen über den Anlagefonds

1.1 Gründung des Anlagefonds in der Schweiz

Der Fondsvertrag des GAM Swiss Sustainable Companies wurde von der GAM Investment Management (Switzerland) AG als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich als Depotbank der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA unterbreitet und von dieser erstmals am 7. Mai 2010 genehmigt.

1.2 Für den Anlagefonds relevante Steuervorschriften

Der Anlagefonds besitzt in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Er unterliegt weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die im Anlagefonds auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für den Anlagefonds vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Besteuerung der Anleger mit Steuerdomizil in der Schweiz: Der Ertrag aus dem Anlagefonds unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35% ungeachtet dessen, ob der Ertrag thesauriert oder ausgeschüttet wird. Die mit separatem Coupon ausgeschütteten Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer. In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Besteuerung der Anleger mit Steuerdomizil im Ausland: Der Ertrag aus dem Anlagefonds unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35% ungeachtet dessen, ob der Ertrag thesauriert oder ausgeschüttet wird. Die mit separatem Coupon ausgeschütteten Kapitalgewinne unterliegen keine Verrechnungssteuer. Im Ausland domizilierte Anleger können die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Die Erträge des Anlagefonds werden voraussichtlich überwiegend aus Schweizer Quellen bzw. zu weniger als 80% aus ausländischen Quellen stammen. Das Affidavit Verfahren findet daher keine Anwendung.

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer unterliegen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.

Steuerliche Angaben für alle Anleger: US Quellensteuer: Alle Investoren haben für US Steuerzwecke ein entsprechendes W-8 Formular einzureichen (z.B. W-8BEN-E). Auf Verlangen ist das W-8 Formular in periodischen Abständen zu erneuern (im Allgemeinen alle 3 Jahre). Sollten sich die im W-8 Formular gemachten Angaben eines Investors ändern, so hat dieser auch ohne Aufforderung und unverzüglich ein aktualisiertes W-8 Formular einzureichen. Die Investoren anerkennen, dass ihre Identität gegenüber Fondsleitung, Depotbank und Behörden (einschliesslich Steuerbehörden im In- und Ausland) sowie gegenüber sonstigen, steuerlich relevanten Gegenparteien (z.B. Broker) offengelegt werden kann.

Der Anlagefonds hat folgenden Steuerstatus:

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch): Dieser Anlagefonds qualifiziert für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandards der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldendes Finanzinstitut.

FATCA: Der Anlagefonds ist bei den US-Steuerbehörden als registered deemed compliant FFI im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

1.3 **Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.

1.4 **Prüfgesellschaft**

Prüfgesellschaft ist die KPMG AG, Zürich.

1.5 **Anteile**

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Die Anleger sind nicht berechtigt, die Aushändigung eines Anteilsscheins zu verlangen.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilsklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Es bestehen zurzeit folgende Anteilklassen:

- „A“ Klasse: Ausschüttungsklasse, die auf die Rechnungseinheit Schweizer Franken lautet und sich an das gesamte Anlegerpublikum richtet. Mindestanlage: 1 Anteil. Valorennummer: 11263762; ISIN-Nr.: CH0112637621
- „B“ Klasse: Thesaurierende Klasse, die auf die Rechnungseinheit Schweizer Franken lautet und sich an das gesamte Anlegerpublikum richtet. Mindestanlage: 1 Anteil
- „C“ Klasse: Ausschüttungsklasse, die auf die Rechnungseinheit Schweizer Franken lautet und sich an „Corporate Anleger“ richtet. Als „Corporate Anleger“ gelten Anleger, welche (a) als juristische Personen, Personengesellschaften oder Körperschaften öffentlichen Rechts ausgestaltet sind und welche (b) die Anteile entweder in ihrem eigenen Geschäftsvermögen oder im Rahmen eines Mandatsverhältnisses für andere juristische Personen, Personengesellschaften oder Körperschaften öffentlichen Rechts halten. Mindestanlage: CHF 500'000.- Valorennummer: 11263763; ISIN-Nr.: CH0112637639
- „Ct“ Klasse: Thesaurierende Klasse, die auf die Rechnungseinheit Schweizer Franken lautet und sich an „Corporate Anleger“ richtet. Mindestanlage: CHF 500'000.-
- „D“ Klasse: Ausschüttungsklasse, die auf die Rechnungseinheit Schweizer Franken lautet und sich an „Corporate Anleger“, die qualifizierte Vertragsbeziehungen zu Gesellschaften von der Fondsleitung aufweisen („qualifizierte Corporate Anleger“), richtet. Als „qualifizierte Corporate Anleger“ gelten „Corporate Anleger“, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen ähnlichen Vertrag mit Gesellschaften von der Fondsleitung eingegangen sind. Mindestanlage: 1 Anteil. Valorennummer: 11263764; ISIN-Nr.: CH0112637647;
- „Dt“ Klasse: Thesaurierende Klasse, die auf die Rechnungseinheit Schweizer Franken lautet und sich an „qualifizierte Corporate Anleger“ wie oben definiert richtet. Mindestanlage: 1 Anteil
- „R“ Klasse: Ausschüttungsklasse ohne Bestandespflegekommissionen, die auf die Rechnungseinheit Schweizer Franken lautet und welche nur für Vertreiber und Partner verfügbar ist, die eine separate Gebührenvereinbarung mit ihren Kunden abgeschlossen haben. Mindestanlage: 1 Anteil. Valorennummer: 22841974; ISIN-Nr.: CH0228419740
- „Rt“ Klasse: Thesaurierende Klasse ohne Bestandespflegekommissionen, die auf die Rechnungseinheit Schweizer Franken lautet und welche nur für Vertreiber und Partner verfügbar ist, die eine separate Gebührenvereinbarung mit ihren Kunden abgeschlossen haben. Mindestanlage: 1 Anteil
- „Z“ Klasse: Ausschüttungsklasse, die auf die Rechnungseinheit Schweizer Franken lautet und verfügbar ist für i) „qualifizierte Corporate Anleger“ und ii) Vertreiber und Partner, die separate Vertragsbeziehungen mit ihren Kunden haben. Mindestanlage: 1 Anteil
- „Zt“ Klasse: Thesaurierende Klasse, die auf die Rechnungseinheit Schweizer Franken lautet und verfügbar ist für i) „qualifizierte Corporate Anleger“ und ii) Vertreiber und Partner, die separate Vertragsbeziehungen mit ihren Kunden haben. Mindestanlage: 1 Anteil

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

1.6 **Kotierung und Handel**

Die Anteile sind zurzeit nicht börsenkotiert.

1.7 **Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen**

Fondsanteile werden an jedem Bankwerktag in der Stadt Zürich (Montag bis Freitag) ausgegeben oder zurückgenommen. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr, Nationalfeiertag etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des Anlagefonds geschlossen sind oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinn von § 18 Ziff. 4 des Fondsvertrages vorliegen.

Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet („Sacheinlage“ oder „contribution in kind“ genannt) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden („Sachauszahlung“ oder „redemption in kind“). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauszahlungen zuzulassen.

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauszahlungen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Anlagefonds steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die Details von Sacheinlagen und –rücknahmen sind in § 18 Ziff. 7 Fondsvertrag geregelt.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens 15:00 Uhr CET an einem Bankwerktag (Auftragstag) bei der Depotbank vorliegen, werden am nächsten Bankwerktag (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Inventarwerts abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse des Auftragsstags berechnet.

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert, zuzüglich der Ausgabekommission. Die Höhe der Ausgabekommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 1.11.4 des Prospekts ersichtlich. Zusätzlich werden Ausgabespesen zulasten des Anlegers in Höhe von 0.10% erhoben.

Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert, abzüglich der Rücknahmekommission. Die Höhe der Rücknahmekommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 1.11.4 des Prospekts ersichtlich. Zusätzlich werden Rücknahmespesen zulasten des Anlegers in Höhe von 0.10% erhoben.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die dem Anlagefonds aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Fondsvermögen belastet.

Ausgabe- und Rücknahmepreis werden auf 1/100 der Rechnungseinheit gerundet. Die Zahlung erfolgt jeweils spätestens zwei Bankwerkstage nach dem Auftragstag (Valuta 2 Tage).

Die Fondsleitung behält sich unter ausserordentlichen Umständen, wie bspw. ausserordentlicher Turbulenzen auf den Finanzmärkten im Interesse der im Anlagefonds verbleibenden Anleger, die Herabsetzung aller Rücknahmeanträge (Gating) an Tagen vor, an welchen die Gesamtsumme der Rücknahmen netto 10% des Fondsvermögens übersteigt. Unter diesen Umständen kann die Fondsleitung entscheiden, alle Rücknahmeanträge proportional und im gleichen Verhältnis nach eigenem Ermessen zu kürzen. Der verbleibende Teil der Rücknahmeanträge ist als für den nächsten Bewertungstag eingegangen zu betrachten und wird zu den an diesem Tag geltenden Bedingungen abgewickelt. Die Fondsleitung sorgt dafür, dass keine bevorzugte Behandlung aufgeschobener Rücknahmeanträge stattfindet. Eine bevorzugte Behandlung aufgeschobener Rücknahmeanträge findet somit nicht statt.

Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Anwendung sowie die Aufhebung des Gatings unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

1.8 Verwendung der Erträge

- 1.8.1. Bei den Anteilsklassen „A“, „C“, „D“, „R“ und „Z“ wird der Nettoertrag des Anlagefonds jährlich pro Anteilsklasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der Rechnungseinheit Schweizer Franken an die Anleger ausgeschüttet. Bei den übrigen Anteilsklassen wird der Nettoertrag thesauriert.

Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.

Bis zu 30% des Nettoertrages einer Anteilsklasse können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn

- Der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens oder einer Anteilsklasse weniger als 1% des Nettoinventarwertes des Teilvermögens oder der Anteilsklassen beträgt, und
- Der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens oder einer Anteilsklasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit des Teilvermögens bzw. der Anteilsklassen beträgt.

- 1.8.2 Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

1.9 Anlageziel und Anlagepolitik des Anlagefonds

- 1.9.1 Anlageziel

Das Anlageziel des GAM Swiss Sustainable Companies liegt hauptsächlich in der Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses durch diversifizierte Anlagen in Aktien von ausgewählten Unternehmen in der Schweiz, welche ihre Wertschöpfung durch besondere Merkmale einer nachhaltigen Unternehmensgestaltung zu optimieren verstehen.

1.9.2 Anlagepolitik

1.9.2.1 Nachhaltigkeitsansatz

Mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens, nach Abzug der flüssigen Mittel, müssen auf konsolidierter Basis in Anlagen von Gesellschaften resp. Emittenten angelegt werden, die ihren Sitz in der Schweiz haben oder ihre überwiegende wirtschaftliche Tätigkeit in der Schweiz ausüben oder die in einem schweizerischen Index vertreten sind. Zudem wird auf alle Direktanlagen im Portfolio der nachfolgend beschriebene Nachhaltigkeitsansatz (Einzelheiten s. u.) angewendet.

Methodik des Einbezugs von Nachhaltigkeitsfaktoren

Die Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsfaktoren geschieht a) durch den Ausschluss bestimmter Unternehmen anhand von Ausschlusskriterien («Ausschlussansatz»), b) anhand einer wiederkehrenden Nachhaltigkeitsbeurteilung der Unternehmen und der Berücksichtigung der entsprechenden Resultate im Anlageentscheidungsprozess («Integrationsansatz»), c) anhand eines direkten Dialogs mit den Unternehmen zu relevanten Nachhaltigkeitsaspekten («Engagementansatz») und d) anhand von definierten Grundsätzen zum Abstimmungsverhalten («Votingansatz»):

a) Ausschluss von Unternehmen

Der Anlagefonds investiert nicht direkt in Unternehmen, die in eine der folgenden Ausschlusskategorien fallen. Die Ausschlusskriterien werden nach bestem Wissen und Gewissen angewandt, wobei Informationen von unabhängigen ESG-Rating-Anbietern und anerkannten Drittquellen (z. B. Sustainalytics (www.sustainalytics.com), MSCI (www.msci.com)) herangezogen werden:

- Unternehmen, die an der Entwicklung, Produktion, Handel und/oder Vertrieb von kontroversen Waffen/Waffensystemen einschliesslich Antipersonenminen, biologischen und chemischen Waffen, Streumunition, abgereichertem Uran, Atomwaffen, Blendlasern, weissem Phosphor und Kernwaffensystemen oder massgeschneiderter Systemkomponenten, die für deren tödlichen Einsatz wesentlich sind, oder an entsprechenden Dienstleistungen beteiligt sind;
- Unternehmen, die mehr als 5% ihres Jahresumsatzes mit der Herstellung und dem Verkauf von Angriffswaffen an zivile Kunden erzielen;
- Unternehmen, die mehr als 5% ihres Jahresumsatzes mit der Herstellung von militärischen Waffensystemen, massgeschneiderten Komponenten, Produkten und/oder Dienstleistungen erzielen;
- Unternehmen, die mehr als 5% ihres Jahresumsatzes mit der Herstellung von Tabakprodukten erzielen;
- Unternehmen, die mehr als 5 % ihres Jahresumsatzes mit dem Vertrieb und/oder Einzelverkauf von Tabakprodukten erzielen;
- Unternehmen, die mehr als 25 % ihres Jahresumsatzes mit der Förderung von Ölsand erzielen;

- Unternehmen, die mehr als 10 % ihres Jahresumsatzes aus dem Abbau von Kraftwerkskohle oder der Erzeugung von Strom aus Kraftwerkskohle erzielen;
- Unternehmen, die mehr als 5 % ihres Jahresumsatzes aus dem Besitz und/oder dem Betrieb einer Glücksspieleinrichtung, der Herstellung von Geräten, die ausschließlich für Glücksspiele verwendet werden, der Herstellung von Komponenten solcher Geräte, oder aus Dienstleitungen zur Unterstützung von Glücksspielen erzielen;
- Unternehmen, die mehr als 5 % ihres Jahresumsatzes aus dem Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen oder der Beteiligung an der Entwicklung und/oder dem Anbau von gentechnisch verändertem Saatgut und/oder Pflanzen erzielen;
- Unternehmen, die mehr als 5 % ihres Jahresumsatzes aus der Erzeugung von Atomstrom erzielen;
- Unternehmen, die mehr als 5 % ihres Jahresumsatzes mit der Produktion und/oder dem Vertrieb von Pornografie erzielen;
- Unternehmen, die in einen als schwerwiegend einzustufenden Verstoss gegen die UN Global Compact Principles verwickelt sind. Die UN Global Compact Initiative ruft Unternehmen dazu auf, ihre Tätigkeiten und Strategien an zehn Prinzipien in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte, Umwelt und Korruptionsbekämpfung auszurichten. Weitere Informationen finden Sie unter www.unglobalcompact.org.

Die firmeneigene Ausschlusspolitik ist auf <https://www.gam.com/corporate-responsibility/responsible-investing> veröffentlicht. Die Ausschlusspolitik wird aktiv überwacht, um sicherzustellen, dass die Nachhaltigkeits-Präferenzen der Anleger effektiv integriert werden.

b) Nachhaltigkeitsanalyse und Einbezug von Nachhaltigkeitsfaktoren («Nachhaltigkeits-Integrationsansatz»)

Die Auswahl der Zielgesellschaften im Anlageprozess ist wesentlich geprägt durch die wiederkehrende qualitative interne Nachhaltigkeitsanalyse, mit der bei der Fondsleitung der hierfür zuständige Nachhaltigkeitsexperte die Zielgesellschaften analysiert und beurteilt. Die Nachhaltigkeitsanalyse findet im Regelfall wiederkehrend in einem Turnus von ca. 3 Jahren und bei wesentlichen Veränderungen auch spontan/zeitnah statt. Dabei werden die Unternehmen systematisch im Hinblick auf deren Organisation, Prozesse und Produkte bzw. Dienstleistungen auf die Ausprägung der Nachhaltigkeitsmerkmale in verschiedenen Funktionsbereichen hin beurteilt.

Die sechs relevanten Nachhaltigkeitsmerkmale umfassen Erneuerbarkeit, Kreislauf, Vernetzung, Standorteinbezug, Multifunktionalität und Gesetzeskonformität, welche in den folgenden sieben Funktionsbereichen Führung, Mitarbeiter & Organisation, Produkte & Marketing, Beschaffung & Entsorgung, Anlagen & Infrastruktur, Landschaft & Raum sowie Energie analysiert werden. Dabei wird entsprechend eine Fragematrix mit 42 Bewertungsfeldern zur Anwendung gebracht («Internal Scoring»). Lassen Unternehmen dagegen besonders kritische Nachhaltigkeitseigenschaften erkennen, ergreift das Anlageteam bzw. der Anlagefonds angemessene Maßnahmen, wie z. B. Ausschluss des Unternehmens vom Anlageportfolio, Reduzierung oder Verkauf des Aktienengagements, Abstimmung gegen das Management bei Aktionärsversammlungen.

Das daraus resultierende Nachhaltigkeitsprofil wird in die Gesamtbeurteilung des Unternehmens integriert. Daraus werden Rückschlüsse gezogen, wie gut sich ein Unternehmen an sein

ökologisches und soziales Umfeld anpasst, und ob es die organisatorischen und unternehmerischen Voraussetzungen hat, um sich in einem wettbewerbsorientierten Umfeld als lebensfähige Einheit entwickeln zu können. Diese «interne Nachhaltigkeitsanalyse» ist ein integraler Bestandteil des ganzheitlichen Anlageprozesses.

c) Aktiver Dialog mit den Unternehmen («Engagementansatz»)

Auf der Basis der oben beschriebenen Nachhaltigkeitsanalyse steht das Anlageteam im regelmäßigen Dialog mit dem Management der Unternehmen, in die der Anlagefonds investiert. Dabei werden wesentliche Nachhaltigkeitsqualitäten des Geschäfts sowohl mündlich als auch in schriftlicher Korrespondenz besprochen und analysiert. Dieser direkte Dialog des Anlageteams bzw. des Anlagefonds mit den Unternehmen hat auch zum Ziel, relevante Nachhaltigkeitsaspekte der Geschäftsaktivitäten zu identifizieren und die Unternehmensleitung darauf aufmerksam zu machen. Schliesslich sollen daraus seitens der Unternehmen auch positive Veränderungen abgeleitet werden können.

d) Grundsätze für das Abstimmungsverhalten («Votingansatz»)

Bei der Ausübung der Aktionärsrechte (Proxy Voting) werden bei kritischen Abstimmungspunkten die Auswirkungen mit Bezug auf die Umsetzung von Nachhaltigkeitskriterien analysiert und berücksichtigt, um eine möglichst effektive und effiziente Ausrichtung der Unternehmung auf Nachhaltigkeit zu erzielen (Votingansatz). Detaillierte Informationen zu den Grundsätzen der Fondsleitung im Hinblick auf die Umsetzung von «Good Corporate Governance»-Praktiken und Grundsätze für das Abstimmungsverhalten der Fondsleitung als Investor bei den Zielgesellschaften finden sich auf <https://www.gam.com/en/corporate-responsibility/responsible-investing>.

Nachhaltigkeitsrisiken

Mit Bezug auf die Integration von Nachhaltigkeitsfaktoren in den Anlageprozess besteht das Risiko, dass Daten mit Bezug auf die Umsetzung von Nachhaltigkeitsfaktoren bei den Zielgesellschaften nicht kontinuierlich in ausreichender Qualität zur Verfügung stehen und in diesem Fall nur eine eingeschränkte Analyse von Zielgesellschaften mit Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren möglich ist.

1.9.2.2 Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens in:

- a) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die (i) ihren Sitz oder ihre überwiegende wirtschaftliche Tätigkeit in der Schweiz haben oder in einem schweizerischen Index vertreten sind, und die im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit Aspekte der Nachhaltigkeit berücksichtigen, und (ii) an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die (iii) ein Beteiligungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants;
- b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss lit. a) oben, Derivate gemäss dieses lit. b), Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. c) unten, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt;

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 des Fondsvertrags eingesetzt werden.

- c) Anteile an kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), die direkt oder indirekt ihr Vermögen in Anlagen gemäss litt. a) und b) oben anlegen. Geschlossene Anlagefonds müssen an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden.

1.9.2.3 Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Fondsvermögens investieren in:

- a) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die den Anforderungen gemäss Ziff. 1.9.2.2 lit. a) oben nicht genügen;
- b) Forderungswertpapiere und -wertrechte von Emittenten weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten;
- c) Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen (max. 25% des Fondsvermögens);

Die Anlagen gemäss litt. a) bis c) oben müssen an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden.

- d) Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten. Geldmarktinstrumente sind dabei Forderungsinstrumente, deren Laufzeit oder Restlaufzeit 360 Tage nicht überschreitet sowie Geldmarktbuchforderungen. Geldmarktinstrumente müssen liquide und bewertbar sein sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden. Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Voraussetzungen von Art. 74 Abs. 2 KKV erfüllt sind. Für diese Festlegung der Laufzeit wird bei Instrumenten mit variablem Zinssatz auf den Tag abgestellt, an dem deren Zinssatz angepasst wird;
- e) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, einschliesslich Treuhandanlagen (wobei die Depotbank die Anlagen als Treuhänderin und auf Risiko des Anlagefonds anlegt), die auf eine frei konvertierbare Währung lauten;
- f) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss lit. a bis c oben, Derivate gemäss dieser lit. f, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. g unten, Geldmarktinstrumente gemäss lit. d oben, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt;

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich

handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 des Fondsvertrages eingesetzt werden.

- g) Anteile an kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), die direkt oder indirekt ihr Vermögen in Anlagen gemäss litt. a bis f oben anlegen. Geschlossene Anlagefonds müssen an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden.

- 1.9.2.4 Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehende Anlagebeschränkung, die sich auf das Gesamtfondsvermögen nach Abzug flüssiger Mittel bezieht, einzuhalten:

Höchstens 10% des Fondsvermögens können in Anteile anderer offenen und geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1.9.2.2 und 1.9.2.3 oben investiert werden.

- 1.9.2.5 Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn die Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offenstehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen.

- 1.9.2.6 Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen oder von offenen Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion umfassen Anteile (bzw. Aktien) von kollektiven Kapitalanlagen bzw. Anlageorganismen, für die in Bezug auf Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, Kreditaufnahme, Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten gleichwertige Bestimmungen gelten wie für offene Schweizer Anlagefonds. Die in den Rechtsprospekten der Zielfonds vorgesehene Rücknahme- bzw. Handelsfrequenz muss grundsätzlich der Rücknahmefrequenz der Fondsanteile entsprechen. Die Zielfonds müssen im Sitzstaat als Anlagefonds bzw. Anlageorganismen zugelassen sein und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen; zudem muss die internationale Rechtshilfe gewährleistet sein. Die Zielfonds können auf eine frei konvertierbare Währung lauten.

- 1.9.2.7 Anteile bzw. Aktien von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen oder von geschlossenen Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion umfassen Anteile (bzw. Aktien) von kollektiven Kapitalanlagen bzw. Anlageorganismen, die nach dem Recht irgendeines Staates errichtet sind, die an einer Börse oder einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, welche(r) sich in einem OECD Staat befindet und die gemäss Schweizer Recht aufgrund der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, der Kreditaufnahme, der Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten vergleichbar sind mit geschlossenen Schweizer kollektiven Kapitalanlagen und sofern diese den Anlagecharakter des Anlagefonds gemäss vorstehender Ziff. 2 und 3 nicht verändern.

- 1.9.2.8 Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 20 Ziff. 4 des Fondsvertrages Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist („verbundener Zielfonds“).

Detaillierte Angaben zum Anlageziel des Fonds, der Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagetechniken und -instrumente (insbesondere derivative Finanzinstrumente sowie deren Umfang) sind im Fondsvertrag (vgl. Teil III, §§ 7-16) enthalten.

1.9.2.9 a) Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 10% des Fondsvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten bzw. Schuldners anlegen. Vorbehalten bleiben die nachfolgenden Bestimmungen von lit. c) und f). Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Fondsvermögens angelegt sind, darf insgesamt 60% des Fondsvermögens nicht übersteigen.

b) Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Gesamtfondsvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 20% des Gesamtfondsvermögens.

Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA g abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.

c) Anlagen gemäss der vorstehenden lit a) derselben Unternehmensgruppe dürfen – in Abweichung zu lit. a) – insgesamt 20% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben allfällige höhere Limiten gemäss lit. d) und e) nachfolgend.

d) Die in lit. a) oben erwähnte Grenze von 10% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach lit. a) ausser Betracht. Die Einzellimiten von lit. a) und b) jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35 % nicht kumuliert werden.

e) Die in lit. a) oben erwähnte Grenze von 10% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss der Anlagefonds Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Fondsvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumente derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach lit. a) ausser Betracht.

Als Emittenten bzw. Garanten im obigen Sinne sind neben den OECD-Staaten und den öffentlich-rechtlichen Körperschaften aus OECD-Mitgliedstaaten folgende internationale Organisationen zugelassen: Europäische Union (EU), Europarat, Sozialer Entwicklungsfonds des Europarates, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD), Europäische Investitionsbank (EIB), Interamerikanische Entwicklungsbank (IADB), Nordic Investment Bank (NIB), Asiatische Entwicklungsbank (ASDB), Afrikanische Entwicklungsbank (AfDB), Internationaler Währungsfonds, Europäischer Stabilitätsmechanismus Fonds (ESM), Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF), Internationale Finanz-Corporation (IFC) und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmateriale).

f) Beim Erwerb von Effekten eines Emittenten, der in einem für den Schweizer Aktienmarkt repräsentativen Index enthalten ist, darf in Abweichung von lit. a) eine Übergewichtung von 25% von dessen prozentualen Gewichtung im Index vorgenommen werden.

Dadurch kann eine Konzentration des Fondsvermögens auf einige wenige, im jeweiligen Index enthaltene Titel entstehen, was zu einem Gesamtrisiko des Anlagefonds führen kann, das über dem Risiko des jeweiligen Indexes (Marktrisiko) liegt.

- 1.9.2.10 a) Als Sicherheiten sind die folgenden Arten zulässig:
- Geldmarktpapiere,
 - Anleihen, welche von einem Mitgliedsstaat der OECD begeben oder garantiert werden und eine hohe Bonität aufweisen,
 - Barmittel, sofern sie auf eine in G10-Währungen lauten.
- b) In folgendem Umfang ist eine Besicherung erforderlich: Die Besicherung erstreckt sich auf alle OTC-Derivate. Die Fondsleitung kann eine Ausnahme vorsehen bei Devisentermingeschäften mit einer Laufzeit von bis zu sechs Monaten.
- c) Die Sicherheitsmarge beträgt 0% für Sicherheiten in Form von Barmitteln, Geldmarktpapieren oder Anleihen, welche eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr aufweisen. Für Anleihen mit einer Restlaufzeit von einem Jahr und mehr kommt eine Sicherheitsmarge von mindestens 2% zur Anwendung, wobei diese Marge mit der Laufzeit der jeweiligen Anleihe zunimmt.

Als Sicherheiten für Effektenleihe werden Staatsanleihen, welche eine hohe Bonität aufweisen, zugelassen. Die Sicherheitsmarge beträgt 5%.

d) Barsicherheiten können in Form von Bankguthaben, Staatsanleihen mit einer hohen Bonität, direkt oder indirekt in Geldmarktinstrumente mit kurzer Laufzeit sowie als Reverse Repos wieder angelegt werden. Die Wiederanlage der Barsicherheiten muss immer in derselben Währung wie die der entgegengenommenen Sicherheiten erfolgen. Die Wiederanlage von Barsicherheiten kann durch Wertschwankungen beeinträchtigt werden. Des Weiteren kann ein gewisses Liquiditätsrisiko nicht ausgeschlossen werden.

1.9.3 Der Einsatz von Derivaten

Die Fondsleitung darf Derivate im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Fondsvermögens einsetzen. Der Einsatz von Derivaten darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung der Anlageziele beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Anlagefonds führen. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung.

Für den Teil des Fondsvermögens, der in indirekte Anlagen gemäss § 8 Ziff. 6 und 7 des Fondsvertrages investiert ist, dürfen derivative Finanzinstrumente nur zur Deckung von Währungsrisiken eingesetzt werden. In vorgenannter Konstellation dürfen sich somit derivative Finanzinstrumente ausser zur Deckung von Währungsrisiken nicht auf die Anlagen der Kollektivanlagen gemäss § 8 Ziff. 6 und 7 des Fondsvertrages beziehen. Diese Regelung gilt nicht für Index-Kollektivanlagen, sofern der Einsatz der derivativen Finanzinstrumente zur Steuerung von Marktrisiken erfolgt.

1.10 Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Fondsvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Anlagefonds, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf zwei Dezimalstellen gerundet.

1.11 Vergütungen und Nebenkosten

1.11.1 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens (Auszug aus § 20 des Fondsvertrags)

Die Verwaltungskommission der Fondsleitung beträgt:

maximal 2.00% p.a. auf Anteilen der Anteilsklasse „A“,
maximal 2.00% p.a. auf Anteilen der Anteilsklasse „B“,
maximal 1.00% p.a. auf Anteilen der Anteilsklasse „C“,
maximal 1.00% p.a. auf Anteilen der Anteilsklasse „Ct“,
maximal 0.50% p.a. auf Anteilen der Anteilsklasse „D“,
maximal 0.50% p.a. auf Anteilen der Anteilsklasse „Dt“,
maximal 1.10% p.a. auf Anteilen der Anteilsklasse „R“,
maximal 1.10% p.a. auf Anteilen der Anteilsklasse „Rt“,
maximal 1.00% p.a. auf Anteilen der Anteilsklasse „Z“, und
maximal 1.00% p.a. auf Anteilen der Anteilsklasse „Zt“.

Die Kommission wird verwendet für die Leitung, die Vermögenverwaltung und gegebenenfalls für die Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Anlagefonds wie auch für die Entschädigung der Depotbank für die von ihr erbrachten Dienstleistungen wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 des Fondsvertrags aufgeführten Aufgaben.

Die Kosten für die Aufbewahrung des Fondsvermögens durch Dritt- und Zentralverwahrer werden dem Anlagefonds überdies separat belastet.

Ausserdem werden aus der Verwaltungskommission der Fondsleitung Retrozessionen und/oder Rabatte gemäss Ziff. 1.11.3 des Prospekts bezahlt.

Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

Zusätzlich können dem Anlagefonds die weiteren in § 19 des Fondsvertrags aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden.

1.11.2 Total Expense Ratio

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Fondsvermögen belasteten Kosten (Total Expense Ratio, „TER“) betrug:

Anteilsklassen	2020	2021	2022
A	1.51%	1.51%	1.53%
C	0.77%	0.77%	0.78%
D	0.07%	0.07%	0.07%
R	0.77%	0.77%	0.78%

1.11.3 Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Als Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit gilt insbesondere jede Tätigkeit, die darauf abzielt, den Vertrieb oder die Vermittlung von Fondsanteilen zu fördern, wie die Organisation von Road Shows, die Teilnahme an Veranstaltungen und Messen, die Herstellung von Werbematerial, die Schulung von Vertriebsmitarbeitern etc.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für den Vertrieb erhalten können.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an die Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren und Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Fondsleitung bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Fondsleitung sind:

- Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder in der Produktpalette des Promotors;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Fondsleitung die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

1.11.4 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 19 des Fondsvertrags)

Die Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertreibern im In- und Ausland beträgt höchstens 5%.

Die Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertreibern im In- und Ausland beträgt höchstens 3%.

Zudem werden gemäss § 19 Ziff. 4 des Fondsvertrages Ausgabe- und Rücknahmespesen zur Deckung der Nebenkosten von 0.10% erhoben. Dem Anlagefonds erwachsen anlageseitig nur insoweit Nebenkosten in Verbindung mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, als an einem Bankwerktag per Saldo ein Ausgabe- oder Rücknahmeüberschuss resultiert. Die Fondsleitung kann in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen verzichten, als Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können. Dabei sind die zeichnenden und die zurückgebenden Anleger jeweils untereinander gleich zu behandeln.

1.11.5 Gebührenteilungsvereinbarungen („commission sharing agreements“) und geldwerte Vorteile („soft commissions“)

Es bestehen keine Gebührenteilungsvereinbarungen.

Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich Retrozessionen in Form von so genannten „soft commissions“ geschlossen.

1.11.6 Anlagen in verbundene Anlagefonds

Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist („verbundener Zielfonds“), so darf im Umfang von solchen Anlagen dem Fondsvermögen nur eine reduzierte Verwaltungskommission von max. 0.25% p.a. belastet werden. Die Fondsleitung darf überdies allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Anlagefonds belasten.

Legt die Fondsleitung in Anteile eines verbundenen Zielfonds gemäss obigem Absatz an, welcher eine tiefere effektive Verwaltungskommission aufweist als die effektive Verwaltungskommission, so darf die Fondsleitung anstelle der vorerwähnten reduzierten Verwaltungskommission auf dem in diesen Zielfonds investierten Vermögen die Differenz zwischen der effektiven Verwaltungskommission des investierenden Anlagefonds einerseits und der effektiven Verwaltungskommission des Zielfonds andererseits belasten.

Auf der Ebene von Zielfonds fallen regelmässig Kommissionen und Kosten an, welche wirtschaftlich auch durch indirekte Investoren wie die Anleger des Anlagefonds mitgetragen werden. Allfällige Kommissionsreduktionen, Retrozessionen, Vertriebservice-Entscheidungen etc., die auf den für den Anlagefonds getätigten Anlagen in anderen kollektiven Kapitalanlagen anfallen, gehen ausschliesslich zugunsten des Fondsvermögens. Bei verbundenen Zielfonds werden in der Regel keine solchen Reduktionen, Retrozessionen oder Entschädigungen gewährt bzw. bezahlt.

1.12 Einsicht der Berichte

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

1.13 Rechtsform des Anlagefonds

Der Anlagefonds ist ein Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art "Effektenfonds" gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006.

Der Anlagefonds basiert auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Fondsanteile am Anlagefonds zu beteiligen und diesen gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

1.14 Die wesentlichen Risiken

Die wesentlichen Risiken des Anlagefonds bestehen wie folgt:

Der Wert der im Anlagefonds befindlichen Vermögenswerte richtet sich nach der täglichen Börsenbewertung. Aufgrund von Kursschwankungen kann dieser steigen oder auch fallen. Folglich besteht das Risiko, dass ein Anleger nicht mehr den ursprünglich investierten Betrag zurückerhält. Der Wert der Vermögenswerte hängt hauptsächlich von der generellen ökonomischen Entwicklung, sowie unternehmensspezifischen Faktoren ab. Zudem hängt er von der Nachfrage- und Angebotsituation an der Börse ab, welche ihrerseits stark von der Erwartungshaltung der Marktteilnehmer beeinflusst wird. Für Anleger, deren Referenzwährung von

der Anlagewährung des Anlagefonds abweicht, können Währungsrisiken entstehen. Der Anlagefonds darf derivative Finanzprodukte zur Absicherung von Risiken oder zur besseren Erreichung des Anlageziels halten. Es kann grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

1.15 Liquiditätsrisikomanagement

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Fondsleitung beurteilt die Liquidität des Anlagefonds mindestens wöchentlich unter verschiedenen Szenarien und dokumentiert diese. Insbesondere hat die Fondsleitung folgende Risiken identifiziert und entsprechende Massnahmen vorgesehen: Liquidität der Anlagen, Wahrscheinlichkeit grösserer Abflüsse, Verhalten unter hypothetischen und historischen Szenarien.

2. Informationen über die Fondsleitung

2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung ist die GAM Investment Management (Switzerland) AG, Hardstrasse 201, 8037 Zürich (www.gam.com). Seit der Gründung im Jahre 1990 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz in Zürich im Fondsgeschäft tätig.

2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung verwaltet in der Schweiz per 31. Dezember 2022 insgesamt 54 Anlagefonds, wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen am 31. Dezember 2022 auf CHF 16.6 Milliarden belief.

2.3 Verwaltungs- und Leitorgane

Der Verwaltungsrat besteht zur Zeit aus den Herren:
Elmar Zumbühl, Präsident des Verwaltungsrats, Mitglied Group Management Board;
Martin Jufer, delegierter Verwaltungsrat;
Gerard Thomas Young, unabhängiger Verwaltungsrat.

Die Geschäftsführung besteht zur Zeit aus Martin Jufer (Vorsitz), Daniel Koller (Stellvertretender Vorsitz), Martin Peter, Dominique Rütimann, Reto Lamparter, Balz Bertschinger, Christian Zeitler und Andrea Quapp.

2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt per 31.12.2022 CHF 1.2 Mio., eingeteilt in 120'000 Namenaktien à CHF 10. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und voll einbezahlt.

Die Fondsleitung ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der GAM (Switzerland) Holding AG, mit Sitz in Zürich, welche wiederum eine 100%-ige Tochtergesellschaft der GAM Holding AG ist.

2.5 Übertragung der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben

Die Fondsleitung hat die Anlagenscheide des Anlagefonds nicht an Dite übertragen. Sie nimmt die Anlageverwaltung selbst war.

Die Fondsleitung hat Teile der Fondsbuchführung an die State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, übertragen. Die State Street Bank International

GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich zeichnet sich durch eine mehrjährige Erfahrung in der Administration von Anlagefonds aus. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, abgeschlossener Vertrag.

Die Fondsleitung kann gemäss § 3 Ziff. 7 des Fondsvertrages Teile oder die Gesamtheit der Vermögen verschiedener Anlagefonds gemeinsam verwalten (Pooling), wenn diese bei der gleichen Depotbank verwahrt werden.

2.6 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Anlagefonds verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren, sowie auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen stützen, die sie von der Depotbank, dem Vermögensverwalter, der Gesellschaft oder von Stimmrechtsberatern und weiteren Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

Bei der Ausübung der Aktionärsrechte (Proxy Voting) werden bei kritischen Abstimmungspunkten die Auswirkungen mit Bezug auf die Umsetzung von Nachhaltigkeitskriterien analysiert und berücksichtigt, um eine möglichst effektive und effiziente Ausrichtung der Unternehmung auf Nachhaltigkeit zu erzielen (Votingansatz). Detaillierte Informationen zu den Grundsätzen der Fondsleitung im Hinblick auf die Umsetzung von «Good Corporate Governance»-Praktiken und Grundsätze für das Abstimmungsverhalten der Fondsleitung als Investor bei den Zielgesellschaften finden sich auf <https://www.gam.com/en/corporate-responsibility/responsible-investing>.

3. Informationen über die Depotbank

3.1 Allgemeine Angaben zur Depotbank

Depotbank ist die State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich. Die Depotbank ist eine Bank im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen und erfüllt die Anforderungen von Art. 72 KAG. Sie ist eine Zweigniederlassung der State Street Bank International GmbH, München, einer unter deutschem Recht organisierte Bank, welche wiederum eine indirekte Tochtergesellschaft der State Street Corporation, Boston (MA) ist. Das Eigenkapitals von State Street Bank International GmbH, München betrug per 31. Dezember 2022 EUR 109'368'445.00.

3.2 Weitere Angaben zur Depotbank

Die Haupttätigkeiten der Bank liegen in den Bereichen:

- Depotbank für schweizerische Anlagefonds,
- Globale Wertschriftenverwaltung für schweizerische und ausländische institutionelle Kunden und Anlagefonds oder andere offene oder geschlossene Kollektivanlagen,
- Zahlstelle und Vertreterfunktion für schweizerische und ausländische Anlagefonds,
- Zahlungsverkehr für institutionelle Kunden,
- Kreditgeschäft im Zusammenhang mit der globalen Wertschriftenverwaltung oder dem Depotbankgeschäft

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Für Finanzinstrumente darf die Übertragung nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Mit der Übertragung der Aufbewahrung des Fondsvermögens auf Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland gehen folgende Risiken einher: Settlementrisiken d.h. nicht fristgerechte Ein- oder Auslieferung von Wertpapieren, Länderrisiko im Falle der Insolvenz und, speziell in Emerging Markets, politische Risiken. Die Dritt- und Zentralverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als «participating foreign financial institution (pFFI)» im Sinne des Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) «IGA Schweiz/USA» sowie Section 1471–1474 des U.S. Internal Revenue Code einschliesslich diesbezüglicher Erlasse gemeldet. Die Depotbank ist ein «Reporting Financial Institution» nach Model 2 IGA. Ihre FATCA GIIN-Nummer ist JR3CY0.99999.SL.756. Anleger sollten auch die Informationen unter der Überschrift «FATCA und sonstige grenzüberschreitende Reporting-Systeme» lesen, insbesondere im Hinblick auf die Konsequenzen, wenn der Umbrella-Fonds nicht in der Lage ist, die Bestimmungen solcher Reporting-Systeme zu erfüllen.

4. Informationen über Dritte

4.1 Zahlstellen

Zahlstelle ist die State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, Beethovenstrasse 19, CH-8027 Zürich.

4.2 Übertragung der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben

Die Fondsleitung hat die Anlagenscheide des Anlagefonds nicht an Dritte übertragen. Sie nimmt die Anlageverwaltung selbst wahr.

Die Fondsleitung hat Teile der Fondsbuchführung an die State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, übertragen. Die State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich zeichnet sich durch eine mehrjährige Erfahrung in der Administration von Anlagefonds aus. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, abgeschlossener Vertrag.

5. Weitere Informationen

5.1 Nützliche Hinweise

Valorenummern:

- „A“ Klasse: Valorenummer: 11263762; ISIN-Nr.: CH0112637621
- „C“ Klasse: Valorenummer: 11263763; ISIN-Nr.: CH0112637639
- „D“ Klasse: Valorenummer: 11263764; ISIN-Nr.: CH0112637647;
- „R“ Klasse: Valorenummer: 22841974; ISIN-Nr.: CH0228419740

Rechnungseinheit ist der Schweizer Franken.

5.2 Publikationen des Anlagefonds

Weitere Informationen über den Anlagefonds sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten. Zudem können aktuellste Informationen im Internet unter www.fundinfo.com abgerufen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung des Anlagefonds erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf „www.fundinfo.com“.

Preisveröffentlichungen erfolgen täglich für jeden Tag, an welchem Ausgaben und Rücknahmen von Fondsanteilen getätigt werden, mindestens aber zweimal im Monat auf der Internetplattform der fundinfo AG „www.fundinfo.com“.

5.3 Verkaufsrestriktionen

Die Anteile des Anlagefonds sind zurzeit nur in der Schweiz zum öffentlichen Vertrieb zugelassen und dürfen insbesondere innerhalb der USA weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden

Die Fondsleitung und die Depotbank können gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen untersagen oder beschränken.

6. Weitere Anlageinformationen

6.1 Bisherige Ergebnisse

Bisherige Ergebnisse des Anlagefonds: Angaben zu den bisherigen Ergebnissen finden sich in den wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger.

6.2 Profil des typischen Anlegers

Der Anlagefonds eignet sich zum Vermögensaufbau sowohl für Investoren, die nicht über vertiefte Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen, als auch für erfahrene Investoren, um ihre spezifischen Anlageziele zu verfolgen. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu moderaten Wertverlusten führen können. In einem Gesamtportfolio kann der Anlagefonds als Ergänzungsanlage eingesetzt werden.

7. Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Anlagefonds wie zum Beispiel die Bewertung des Fondsvermögens, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und dem Anlagefonds belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

TEIL II FONDSVERTRAG

I. Grundlagen

§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung und Depotbank

1. Unter der Bezeichnung „GAM Swiss Sustainable Companies“ besteht ein vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art „übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ („der Anlagefonds“) im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 70 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 („KAG“).
2. Fondsleitung ist die GAM Investment Management (Switzerland) AG, Zürich.
3. Depotbank ist die State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich.

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern¹ einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet den Anlagefonds für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet den Nettoinventarwert und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Anlagefonds gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Fondsleitung darf Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig.

Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen.

¹ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln

4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 26).
5. Die Fondsleitung kann den Anlagefonds mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 24 vereinigen oder den Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 25 auflösen.
6. Die Fondsleitung kann Teile oder die Gesamtheit der Vermögen verschiedener Anlagefonds gemeinsam verwalten (Pooling), wenn diese von der gleichen Fondsleitung verwaltet und die Vermögen von der gleichen Depotbank aufbewahrt werden. Den Anlegern erwachsen daraus keine zusätzlichen Kosten. Das Pooling begründet keine Haftung zwischen den beteiligten Anlagefonds. Die Fondsleitung ist jederzeit in der Lage, die Anlagen des Pools den einzelnen beteiligten Anlagefonds zuzuordnen. Der Pool bildet kein eigenes Sondervermögen.
7. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Fondsvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für den Anlagefonds.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Anlagefonds verantwortlich, kann aber nicht selbständig über dessen Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Anlagefonds beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Frist übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Anlagefonds voneinander unterscheiden kann.

Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.

6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:

- a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
- b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
- c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandsabgleiche zu jederzeit eindeutig als zum Fondsvermögen gehörend identifiziert werden können;
- d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.

- 7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrages verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
- 8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
- 9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche die Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Die Anleger

- 1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt.

Für einzelne Klassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 möglich.

Die Fondsleitung stellt zusammen mit der Depotbank sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

- 2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderungen gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag des Anlagefonds. Anstelle der Einzahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage gemäss den Bestimmungen von § 17 Ziffer 7 vorgenommen werden. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.

3. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in den Anlagefonds verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Anlagefonds ist ausgeschlossen.
4. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Riskmanagement oder über Sacheinlagen bzw. -auslagen geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
5. Die Anleger können den Fondsvertrag jederzeit kündigen, indem sie die Auszahlung ihres Anteils am Anlagefonds in bar verlangen. Anstelle der Auszahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sachauslage gemäss den Bestimmungen von §17 Ziffer 7 vorgenommen werden
6. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung und/oder der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung am Anlagefonds oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
7. Der Anlagefonds oder eine Anteilsklasse kann einem "Soft Closing" unterzogen werden, wonach neue Anleger keine Anteile zeichnen können, wenn die Schliessung nach Auffassung der Fondsleitung notwendig ist, um die Interessen der bestehenden Anleger zu schützen, oder unter anderen in diesem Fondsvertrag vorgesehenen Umständen. Das Soft Closing gilt in Bezug auf einen Anlagefonds oder eine Anteilsklasse für neue Zeichnungen oder Wechsel in den Anlagefonds oder die Anteilsklasse, jedoch nicht für Rücknahmen, Übertragungen oder Wechsel aus dem Anlagefonds oder der Anteilsklasse heraus. Ein Anlagefonds oder eine Anteilsklasse kann ohne Benachrichtigung der Anleger einem Soft Closing unterzogen werden
8. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an diesem Anlagefonds oder Anteilsklasse nicht mehr erfüllt.
9. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) die Beteiligung des Anlegers am Anlagefonds geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Anlagefonds im In- oder Ausland zeitigen kann;
 - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes oder dieses Fondsvertrags erworben haben oder halten;
 - c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rückgaben Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des ausnutzen (Market Timing).

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Fondsvermögen, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Anlagefonds als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 26.
3. Die verschiedenen Anteilsklassen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.

4. Der Anlagefonds verfügt zurzeit über folgende Anteilsklassen:

„A“ Klasse: Ausschüttungsklasse, deren Rechnungseinheit der Schweizer Franken ist und sich an das gesamte Anlegerpublikum richtet. Die Mindestanlage beträgt 1 Anteil.

„B“ Klasse: Thesaurierende Klasse, deren Rechnungseinheit der Schweizer Franken ist und sich an das gesamte Anlegerpublikum richtet. Die Mindestanlage beträgt 1 Anteil.

„C“ Klasse: Ausschüttungsklasse, deren Rechnungseinheit der Schweizer Franken ist und sich an „Corporate Anleger“ richtet. Die Mindestanlage beträgt CHF 500'000.

Als „Corporate Anleger“ qualifizieren sich Anleger, welche:

- als juristische Personen, Personengesellschaften oder Körperschaften öffentlichen Rechts ausgestaltet sind; und welche
- die Anteile entweder in ihrem eigenen Geschäftsvermögen oder im Rahmen eines Mandatsverhältnisses für andere juristische Personen, Personengesellschaften oder Körperschaften öffentlichen Rechts halten.

„Ct“ Klasse: Thesaurierende Klasse, deren Rechnungseinheit der Schweizer Franken ist und sich an „Corporate Anleger“ richtet. Die Mindestanlage beträgt CHF 500'000.

„D“ Klasse: Ausschüttungsklasse, deren Rechnungseinheit der Schweizer Franken ist und sich an „Corporate Anleger“, die qualifizierte Vertragsbeziehungen zu Gesellschaften von der Fondsleitung aufweisen („qualifizierte Corporate Anleger“) richtet. Die Mindestanlage beträgt 1 Anteil.

„Dt“ Klasse: Thesaurierende Klasse, deren Rechnungseinheit der Schweizer Franken ist und sich an „qualifizierte Corporate Anleger“ richtet. Die Mindestanlage beträgt 1 Anteil.

„R“ Klasse: Ausschüttungsklasse, deren Rechnungseinheit der Schweizer Franken ist, ohne Bestandesspflegekommissionen und welche nur für Vertreiber und Partner verfügbar ist, die eine

separate Gebührenvereinbarung mit ihren Kunden abgeschlossen haben. Die Mindestanlage beträgt 1 Anteil.

„Rt“ Klasse: Thesaurierende Klasse, deren Rechnungseinheit der Schweizer Franken ist, ohne Bestandespflegekommissionen und welche nur für Vertreiber und Partner verfügbar ist, die eine separate Gebührenvereinbarung mit ihren Kunden abgeschlossen haben. Die Mindestanlage beträgt 1 Anteil.

Z“ Klasse: Ausschüttungsklasse, die auf die Rechnungseinheit Schweizer Franken lautet und verfügbar ist i) für „qualifizierte Corporate Anleger“ und ii) Vertreiber und Partner, die separate Vertragsbeziehungen mit ihren Kunden haben. Die Mindestanlage beträgt 1 Anteil.

Zt“ Klasse: Thesaurierende Klasse, die auf die Rechnungseinheit Schweizer Franken lautet und verfügbar ist i) für „qualifizierte Corporate Anleger“ und ii) Vertreiber und Partner, die separate Vertragsbeziehungen mit ihren Kunden haben. Die Mindestanlage beträgt 1 Anteil

5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilsscheines zu verlangen. Sofern auf den Namen lautende Anteilscheine ausgegeben wurden, sind diese spätestens mit dem Rücknahmeantrag zurückzugeben.
6. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Anteilsklasse umzutauschen, deren Voraussetzungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse dieses Anlagefonds oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 7 der betreffenden Anteile vornehmen.
7. Der Prospekt präzisiert, ob und zu welchen Bruchteilen Fraktionsanteile ausgegeben werden.
8. Zeichnet die Fondsleitung oder eine andere Gesellschaft der GAM Gruppe im eigenen Namen Anteile einer Anteilsklasse, um diese zu aktivieren bzw. aufrechtzuerhalten, kann auf die Einhaltung der Anlegerqualifikation und der Mindestzeichnungs- bzw. Mindesthalteanforderungen für die jeweilige Anteilsklasse verzichtet werden.

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Fondsvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die einzelnen Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12

nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

§ 8 Anlagepolitik

1. Das Anlageziel des Anlagefonds ist ein langfristiger Kapitalzuwachs durch diversifizierte Anlagen in Aktien von ausgewählten Unternehmen in der Schweiz, welche ihre Wertschöpfung durch besondere Merkmale einer nachhaltigen Unternehmensgestaltung zu optimieren verstehen.

Mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens, nach Abzug der flüssigen Mittel, müssen auf konsolidierter Basis in Anlagen von Gesellschaften resp. Emittenten angelegt werden, die ihren Sitz in der Schweiz haben oder ihre überwiegende wirtschaftliche Tätigkeit in der Schweiz ausüben oder die in einem schweizerischen Index vertreten sind.

Der Nachhaltigkeitsansatz (Einzelheiten s. u.) wird auf alle Direktanlagen im Portfolio angewendet.

Methodik des Einbezugs von Nachhaltigkeitsfaktoren

Die Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsfaktoren geschieht a) durch den Ausschluss bestimmter Unternehmen anhand von Ausschlusskriterien («**Ausschlussansatz**»), b) anhand einer wiederkehrenden Nachhaltigkeitsbeurteilung der Unternehmen und der Berücksichtigung der entsprechenden Resultate im Anlageentscheidungsprozess («**Integrationsansatz**»), c) anhand eines direkten Dialogs mit den Unternehmen zu relevanten Nachhaltigkeitsaspekten («**Engagementansatz**») und d) anhand von definierten Grundsätzen zum Abstimmungsverhalten («**Votingansatz**»):

a) Ausschluss von Unternehmen

Der Anlagefonds investiert nicht direkt in Unternehmen, die in eine der folgenden Ausschlusskategorien fallen. Die Ausschlusskriterien werden nach bestem Wissen und Gewissen angewandt, wobei Informationen von unabhängigen ESG-Rating-Anbietern und anerkannten Drittquellen (z. B. Sustainalytics (www.sustainalytics.com), MSCI (www.msci.com)) herangezogen werden:

- Unternehmen, die an der Entwicklung, Produktion, Handel und/oder Vertrieb von kontroversen Waffen/Waffensystemen einschliesslich Antipersonenminen, biologischen und chemischen Waffen, Streumunition, abgereichertem Uran, Atomwaffen, Blendlaserwaffen, weissem Phosphor und Kernwaffensystemen oder massgeschneiderter Systemkomponenten, die für deren tödlichen Einsatz wesentlich sind, oder an entsprechenden Dienstleistungen beteiligt sind;
- Unternehmen, die mehr als 5% ihres Jahresumsatzes mit der Herstellung und dem Verkauf von Angriffswaffen an zivile Kunden erzielen;
- Unternehmen, die mehr als 5% ihres Jahresumsatzes mit der Herstellung von militärischen Waffensystemen, massgeschneiderten Komponenten, Produkten und/oder Dienstleistungen erzielen;
- Unternehmen, die mehr als 5% ihres Jahresumsatzes mit der Herstellung von Tabakprodukten erzielen;
- Unternehmen, die mehr als 5 % ihres Jahresumsatzes mit dem Vertrieb und/oder Einzelverkauf von Tabakprodukten erzielen;
- Unternehmen, die mehr als 25 % ihres Jahresumsatzes mit der Förderung von Ölsand erzielen;
- Unternehmen, die mehr als 10 % ihres Jahresumsatzes aus dem Abbau von

Kraftwerkskohle oder der Erzeugung von Strom aus Kraftwerkskohle erzielen

- Unternehmen, die mehr als 5 % ihres Jahresumsatzes aus dem Besitz und/oder dem Betrieb einer Glücksspieleinrichtung, der Herstellung von Geräten, die ausschließlich für Glücksspiele verwendet werden, der Herstellung von Komponenten solcher Geräte, oder aus Dienstleistungen zur Unterstützung von Glücksspielen erzielen;
- Unternehmen, die mehr als 5 % ihres Jahresumsatzes aus dem Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen oder der Beteiligung an der Entwicklung und/oder dem Anbau von gentechnisch verändertem Saatgut und/oder Pflanzen erzielen;
- Unternehmen, die mehr als 5 % ihres Jahresumsatzes aus der Erzeugung von Atomstrom erzielen;
- Unternehmen, die mehr als 5 % ihres Jahresumsatzes mit der Produktion und/oder dem Vertrieb von Pornografie erzielen;
- Unternehmen, die in einen als schwerwiegend einzustufenden Verstoss gegen die UN Global Compact Principles verwickelt sind. Die UN Global Compact Initiative ruft Unternehmen dazu auf, ihre Tätigkeiten und Strategien an zehn Prinzipien in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte, Umwelt und Korruptionsbekämpfung auszurichten. Weitere Informationen finden Sie unter www.unglobalcompact.org

Die firmeneigene Ausschlusspolitik ist auf <https://www.gam.com/corporate-responsibility/responsible-investing> veröffentlicht. Die Ausschlusspolitik wird aktiv überwacht, um sicherzustellen, dass die Nachhaltigkeits-Präferenzen der Anleger effektiv integriert werden.

b) Nachhaltigkeitsanalyse und Einbezug von Nachhaltigkeitsfaktoren («Nachhaltigkeits-Integrationsansatz»)

Die Auswahl der Zielgesellschaften im Anlageprozess ist wesentlich geprägt durch die wiederkehrende qualitative interne Nachhaltigkeitsanalyse, mit der bei der Fondsleitung der hierfür zuständige Nachhaltigkeitsexperte die Zielgesellschaften analysiert und beurteilt. Die Nachhaltigkeitsanalyse findet im Regelfall wiederkehrend in einem Turnus von ca. 3 Jahren und bei wesentlichen Veränderungen auch spontan/zeitnah statt. Dabei werden die Unternehmen systematisch im Hinblick auf deren Organisation, Prozesse und Produkte bzw. Dienstleistungen auf die Ausprägung der Nachhaltigkeitsmerkmale in verschiedenen Funktionsbereichen hin beurteilt.

Die sechs relevanten Nachhaltigkeitsmerkmale umfassen Erneuerbarkeit, Kreislauf, Vernetzung, Standorteinbezug, Multifunktionalität und Gesetzeskonformität, welche in den folgenden sieben Funktionsbereichen Führung, Mitarbeiter & Organisation, Produkte & Marketing, Beschaffung & Entsorgung, Anlagen & Infrastruktur, Landschaft & Raum sowie Energie analysiert werden. Dabei wird entsprechend eine Fragematrix mit 42 Bewertungsfeldern zur Anwendung gebracht («Internal Scoring»). Lassen Unternehmen dagegen besonders kritische Nachhaltigkeitseigenschaften erkennen, ergreift das Anlageteam bzw. der Anlagefonds angemessene Maßnahmen, wie z. B. Ausschluss des Unternehmens vom Anlageportfolio, Reduzierung oder Verkauf des Aktienengagements, Abstimmung gegen das Management bei Aktionärsversammlungen.

Das daraus resultierende Nachhaltigkeitsprofil wird in die Gesamtbeurteilung des Unternehmens integriert. Daraus werden Rückschlüsse gezogen, wie gut sich ein Unternehmen an sein ökologisches und soziales Umfeld anpasst, und ob es die organisatorischen und unternehmerischen Voraussetzungen hat, um sich in einem wettbewerbsorientierten Umfeld als lebensfähige Einheit entwickeln zu können. Diese «interne Nachhaltigkeitsanalyse» ist ein integraler Bestandteil des ganzheitlichen Anlageprozesses.

c) Aktiver Dialog mit den Unternehmen («Engagementansatz»)

Auf der Basis der oben beschriebenen Nachhaltigkeitsanalyse steht das Anlageteam im regelmäßigen Dialog mit dem Management der Unternehmen, in die der Anlagefonds investiert. Dabei

werden wesentliche Nachhaltigkeitsqualitäten des Geschäfts sowohl mündlich als auch in schriftlicher Korrespondenz besprochen und analysiert. Dieser direkte Dialog des Anlageteams bzw. des Anlagefonds mit den Unternehmen hat auch zum Ziel, relevante Nachhaltigkeitsaspekte der Geschäftsaktivitäten zu identifizieren und die Unternehmensleitung darauf aufmerksam zu machen. Schliesslich sollen daraus seitens der Unternehmen auch positive Veränderungen abgeleitet werden können.

d) Grundsätze für das Abstimmungsverhalten («Votingansatz»)

Bei der Ausübung der Aktionärsrechte (Proxy Voting) werden bei kritischen Abstimmungspunkten die Auswirkungen mit Bezug auf die Umsetzung von Nachhaltigkeitskriterien analysiert und berücksichtigt, um eine möglichst effektive und effiziente Ausrichtung der Unternehmee auf Nachhaltigkeit zu erzielen (Votingansatz). Detaillierte Informationen zu den Grundsätzen der Fondsleitung im Hinblick auf die Umsetzung von «Good Corporate Governance»-Praktiken und Grundsätze für das Abstimmungsverhalten der Fondsleitung als Investor bei den Zielgesellschaften finden sich auf <https://www.gam.com/en/corporate-responsibility/responsible-investing>.

Nachhaltigkeitsrisiken

Mit Bezug auf die Integration von Nachhaltigkeitsfaktoren in den Anlageprozess besteht das Risiko, dass Daten mit Bezug auf die Umsetzung von Nachhaltigkeitsfaktoren bei den Zielgesellschaften nicht kontinuierlich in ausreichender Qualität zur Verfügung stehen und in diesem Fall nur eine eingeschränkte Analyse von Zielgesellschaften mit Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren möglich ist.

2. Die Fondsleitung investiert mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens, nach Abzug der flüssigen Mittel, in:
 - a) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die (i) ihren Sitz oder ihre überwiegende wirtschaftliche Tätigkeit in der Schweiz haben oder in einem schweizerischen Index vertreten sind, und die im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit Aspekte der Nachhaltigkeit berücksichtigen, und (ii) an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die (iii) ein Beteiligungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants;
 - b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss lit. a oben, Derivate gemäss dieser lit. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. c unten, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt;

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.
 - c) Anteile an Anlagefonds (Zielfonds), die direkt oder indirekt ihr Vermögen in Anlagen gemäss litt. a und b oben anlegen. Geschlossene Anlagefonds müssen an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden;

3. Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Fondsvermögens investieren in:

- a) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die den Anforderungen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. a nicht genügen,
- b) Forderungswertpapiere und –wertrechte von Emittenten weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten;
- c) Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen (max. 25% des Fondsvermögens);

Die Anlagen gemäss litt. a bis c oben müssen an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden.

- d) Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten. Geldmarktinstrumente sind dabei Forderungsinstrumente, deren Laufzeit oder Restlaufzeit 360 Tage nicht überschreitet sowie Geldmarktbuchforderungen. Geldmarktinstrumente müssen liquide und bewertbar sein sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden. Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Voraussetzungen von Art. 74 Abs. 2 KKV erfüllt sind. Für diese Festlegung der Laufzeit wird bei Instrumenten mit variablem Zinssatz auf den Tag abgestellt, an dem deren Zinssatz angepasst wird;
- e) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, einschliesslich Treuhandanlagen (wobei die Depotbank die Anlagen als Treuhänderin und auf Risiko des Anlagefonds anlegt), die auf eine frei konvertierbare Währung lauten;
- f) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss lit. a bis c oben, Derivate gemäss dieses lit. f, Anteile an Anlagefonds gemäss lit. g unten, Geldmarktinstrumente gemäss lit. d oben, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss diesen Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt.

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden;

- g) Anteile an Anlagefonds (Zielfonds), die direkt oder indirekt ihr Vermögen in Anlagen gemäss litt. a bis f oben anlegen. Geschlossene Anlagefonds müssen an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.

4. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehende Anlagebeschränkung, die sich auf das Gesamtfondsvermögen nach Abzug flüssiger Mittel bezieht, einzuhalten:

Höchstens 10% des Fondsvermögens können in Anteile an anderen offenen und geschlossenen Anlagefonds gemäss § 8 Ziff. 2 und 3 investiert werden.

5. Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn die Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offenstehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen.
6. Anteile bzw. Aktien von offenen Anlagefonds oder von offenen Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion umfassen Anteile (bzw. Aktien) von kollektiven Kapitalanlagen bzw. Anlageorganismen, für die in Bezug auf Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, Kreditaufnahme, Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten gleichwertige Bestimmungen gelten wie für offene Schweizer Anlagefonds. Die in den Rechtsprospekten der Zielfonds vorgesehene Rücknahme- bzw. Handelsfrequenz muss grundsätzlich der Rücknahmefrequenz der Fondsanteile entsprechen. Die Zielfonds müssen im Sitzstaat als Anlagefonds bzw. Anlageorganismen zugelassen sein und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen; zudem muss die internationale Amtshilfe gewährleistet sein. Die Zielfonds können auf eine frei konvertierbare Währung lauten.
7. Anteile bzw. Aktien von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen oder von geschlossenen Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion umfassen Anteile (bzw. Aktien) von kollektiven Kapitalanlagen bzw. Anlageorganismen, die nach dem Recht irgendeines Staates errichtet sind, die an einer Börse oder einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, welche(r) sich in einem OECD Staat befindet und die gemäss Schweizer Recht aufgrund der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, der Kreditaufnahme, der Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten vergleichbar sind mit geschlossenen Schweizer kollektiven Kapitalanlagen und sofern diese den Anlagecharakter des Anlagefonds gemäss vorstehender Ziff. 2 und 3 nicht verändern;
8. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 20 Ziff. 4 Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist („verbundener Zielfonds“).
9. Der Anlagefonds darf nicht in Edelmetalle, Edelmetallzertifikate oder andere Waren und Wertpapiere investieren.
10. Es dürfen keine Leerverkäufe getätigt werden.
11. Der Anlagefonds darf nicht in Dachfonds investieren.
12. Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Prospekt offengelegt.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des Anlagefonds und in allen Währungen, in denen Anlagen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B Anlagetechniken und Anlageinstrumente

§ 10 Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt keine Effektenleihe-Geschäfte.

§ 11 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

§ 12 Derivate

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag und im Prospekt genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Anlagefonds führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag als Anlagen zulässig sein.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt unter Berücksichtigung der nach diesem Paragraphen notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf das Fondsvermögen aus, noch entspricht dieser einem Leerverkauf.
3. Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:
 - a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - b) Credit Default Swaps (CDS);
 - c) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswertes oder einem absoluten Betrag abhängen;
 - d) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt.
4. Der Einsatz von Derivaten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementreduzierendes Derivat) oder einem Kauf (engagementerhöhendes Derivat) eines Basiswerts ähnlich.
5.
 - a) Bei engagementreduzierenden Derivaten müssen die eingegangenen Verpflichtungen unter Vorbehalt von litt. b und d dauernd durch die dem Derivat zugrunde liegenden Basiswerte gedeckt sein.
 - b) Eine Deckung mit anderen Anlagen als den Basiswerten ist bei engagementreduzierenden Derivaten zulässig, die auf einen Index lauten, welcher

- von einer externen, unabhängigen Stelle berechnet wird;
 - für die als Deckung dienenden Anlagen repräsentativ ist;
 - in einer adäquaten Korrelation zu diesen Anlagen steht.
- c) Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über die Basiswerte oder Anlagen verfügen können.
- d) Ein engagementreduzierendes Derivat kann bei der Berechnung der entsprechenden Basiswerte mit dem "Delta" gewichtet werden.
6. Bei engagementerhöhenden Derivaten muss das Basiswertäquivalent einer Derivatposition dauernd durch geldnahe Mittel gemäss Art. 34 Abs. 5 KKV-FINMA gedeckt sein. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Optionen, Swaps und Forwards gemäss Anhang 1 der KKV-FINMA.
7. Die Fondsleitung hat bei der Verrechnung von Derivatpositionen folgende Regeln zu berücksichtigen:
- a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate („Netting“), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit dem erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
- b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von lit. a, die Voraussetzungen zu erfüllen („Hedging“), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
- c) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss lit. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
- d) Gedeckte Absicherungsgeschäfte durch Zinsderivate sind zulässig. Wandelanleihen dürfen bei der Berechnung des Engagements aus Derivaten unberücksichtigt bleiben.
8. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
- 9.
- a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.

- b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- c) Ist für ein OTC Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
- d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter müssen die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
10. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
11. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
- zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
 - zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil des Fonds;
 - zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;
 - zur Sicherheitsstrategie.

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung des Anlagefonds keine Kredite gewähren.
2. Die Fondsleitung darf für höchstens 10% des Nettofondsvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

§ 14 Belastung des Fondsvermögens

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten des Anlagefonds nicht mehr als 25% des Nettofondsvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Nettofondsvermögens mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

C Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8 mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
2. Gesellschaften, die aufgrund internationaler Rechnungslegungsvorschriften eine Unternehmensgruppe bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 10% des Fondsvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten bzw. Schuldners anlegen. Vorbehalten bleiben die nachfolgenden Bestimmungen von Ziff. 7 und 15. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Fondsvermögens angelegt sind, darf insgesamt 60% des Fondsvermögens nicht übersteigen.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Fondsvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In dieser Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Gesamtfondsvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 20% des Gesamtfondsvermögens.

Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA g abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.

6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben allfällige höhere Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen – in Abweichung zur Ziff. 3 – insgesamt 20% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben allfällige höhere Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Fondsvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
9. Die Fondsleitung darf für das Fondsvermögen keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. Vorbehalten bleiben die durch die Aufsichtsbehörde gewährte Ausnahmen.
10. Die Fondsleitung darf für das Fondsvermögen höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungswertpapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile eines Anlagefonds erwerben.

Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an einer kollektiven Kapitalanlage nicht berechnen lässt.

11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht auf Effekten und Geldmarktinstrumente anwendbar, die von einem Staat oder einer öffentlichrechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlichrechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
12. Die in Ziff. 3 oben erwähnte Grenze von 10% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlichrechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlichrechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35 % nicht kumuliert werden.
13. Die in Ziff. 3 oben erwähnte Grenze von 10% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlichrechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlichrechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss der Anlagefonds Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Fondsvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumente derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 3 ausser Betracht.

Als Emittenten bzw. Garanten im obigen Sinne sind neben den OECD-Staaten und den öffentlichrechtlichen Körperschaften aus OECD-Mitgliedstaaten folgende internationale Organisationen zugelassen: Europäische Union (EU), Europarat, Sozialer Entwicklungsfonds des Europarates, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Europäische Bank für

Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD), Europäische Investitionsbank (EIB), Interamerikanische Entwicklungsbank (IADB), Nordic Investment Bank (NIB), Asiatische Entwicklungsbank (ASDB), Afrikanische Entwicklungsbank (AfDB), Internationaler Währungsfonds, Europäischer Stabilitätsmechanismus Fonds (ESM), Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF), Internationale Finanz-Corporation (IFC) und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial).

14. Bei als Umbrella-Fonds ausgestalteten kollektiven Kapitalanlagen gilt jeweils das einzelne Teilvermögen (Teilfonds, Sub-Fund) als Anlagefonds, sofern die Vermögenswerte der verschiedenen Teilvermögen nicht für die Verpflichtungen der anderen Teilvermögen haften.
15. Beim Erwerb von Effekten eines Emittenten, der in einem für den Schweizer Aktienmarkt repräsentativen Index enthalten ist, darf in Abweichung von § 15 Ziff. 3 eine Übergewichtung von 25% von dessen prozentualen Gewichtung im Index vorgenommen werden.

Dadurch kann eine Konzentration des Fondsvermögens auf einige wenige, im jeweiligen Index enthaltene Titel entstehen, was zu einem Gesamtrisiko des Anlagefonds führen kann, das über dem Risiko des jeweiligen Indexes (Marktrisiko) liegt.

IV. Berechnung der Nettoinventarwerte sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 16 Berechnung des Nettoinventarwertes

1. Der Nettoinventarwert des Anlagefonds und der Anteile der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des Anlagefonds berechnet. An Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des Anlagefonds geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Nettoinventarwertes statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelten Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Marktrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabebewährung, Laufzeit) abgestellt.

5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Anteilsklasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Fondsvermögens zukommenden Quote, vermindert um die der jeweiligen Anteilsklasse zukommenden allfälligen Verbindlichkeiten des Fonds, dividiert durch die Anzahl der sich im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf zwei Dezimalstellen gerundet.
7. Die Quoten am Verkehrswert des Nettofondsvermögens (Gesamtfondsvermögen, abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Klassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) bzw. der Erstausgabe einer weiteren Klasse auf der Basis der dem Anlagefonds für jede Klasse zufließenden Beträge bestimmt. Die Quote wird danach bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
 - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Klassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Klassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Klassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
 - c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Klassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Klassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Klassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen für Währungsumtausch oder Währungsabsicherungsgeschäfte erfolgen;
 - d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Klassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen (beispielsweise aus Währungsabsicherungsgeschäften) anfallen, die nur im Interesse einer Klasse oder im Interesse mehrerer Klassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Fondsvermögen, getätigt wurden.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.
2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 18 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem Anlagefonds aus der Anlage des einbezahlten

Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Fondsvermögen belastet.

3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe von Anteilen jederzeit einstellen, sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
 - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Fondsvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für den Anlagefonds undurchführbar werden;
 - d) zahlreiche Anteile gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigt werden können.
5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
6. Solange die Rückzahlung der Anteile aus den unter Ziff. 4 lit. a bis c genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen statt.
7. Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet („Sacheinlage“ oder „contribution in kind“ genannt) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden („Sachauslage“ oder „redemption in kind“). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen.

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Anlagefonds steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage oder Sachauslage anfallenden Kosten dürfen nicht dem Fondsvermögen belastet werden.

Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen oder Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage oder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.

Sacheinlage- und Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht zu nennen.

8. Die Fondsleitung behält sich unter ausserordentlichen Umständen, wie bspw. ausserordentlicher und substanzieller Turbulenzen auf den Finanzmärkten im Interesse der im Anlagefonds

verbleibenden Anleger, die Herabsetzung aller Rücknahmeanträge (Gating) an Tagen vor, an welchen die Gesamtsumme der Rücknahmen netto 10% des Fondsvermögens übersteigt. Unter diesen Umständen kann die Fondsleitung entscheiden, alle Rücknahmeanträge proportional und im gleichen Verhältnis nach eigenem Ermessen zu kürzen. Der verbleibende Teil der Rücknahmeanträge ist als für den nächsten Bewertungstag eingegangen zu betrachten und wird zu den an diesem Tag geltenden Bedingungen abgewickelt. Eine bevorzugte Behandlung aufgeschobener Rücknahmeanträge findet somit nicht statt.

Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Anwendung sowie die Aufhebung des Gatings unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

V. Vergütung und Nebenkosten

§ 18 Vergütung und Nebenkosten zu Lasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 5% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.
2. Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zu Gunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 3% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.
3. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen erhebt die Fondsleitung zudem zugunsten des Fondsvermögens die Nebenkosten die dem Anlagefonds im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen (vgl. § 17 Ziff. 2). Der jeweils angewandte Satz ist aus dem Prospekt ersichtlich.
4. Für die Auszahlung des Liquidationsbetrages im Falle der Auflösung des Anlagefonds berechnet die Depotbank dem Anteilsinhaber eine Kommission von maximal 0.5% der Bruttoauschüttung.
5. Allfällige Kosten im Zusammenhang mit den Sacheinlagen und den Sachauslagen werden nicht dem Fondsvermögen belastet.

§ 19 Vergütung und Nebenkosten zu Lasten des Fondsvermögens

1. Für die Leitung, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Anlagefonds und alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben stellt die Fondsleitung zu Lasten des Anlagefonds folgende Kommission auf das Nettofondsvermögen des Anlagefonds in Rechnung, die pro rata temporis monatlich auf Basis der Nettoinventarwertes berechnet und dem Fondsvermögen belastet wird (Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission):

maximal 2.00% p.a. auf Anteilen der Anteilsklasse „A“,
maximal 2.00% p.a. auf Anteilen der Anteilsklasse „B“,
maximal 1.00% p.a. auf Anteilen der Anteilsklasse „C“,
maximal 1.00% p.a. auf Anteilen der Anteilsklasse „Ct“,
maximal 0.50% p.a. auf Anteilen der Anteilsklasse „D“

maximal 0.50% p.a. auf Anteilen der Anteilsklasse „Dt“,
maximal 1.10% p.a. auf Anteilen der Anteilsklasse „R“,
maximal 1.10% p.a. auf Anteilen der Anteilsklasse „Rt“,
maximal 1.00% p.a. auf Anteilen der Anteilsklasse „Z“, und
maximal 1.00% p.a. auf Anteilen der Anteilsklasse „Zt“.

Die Kosten für die Aufbewahrung des Fondsvermögens durch Dritt- und Zentralverwahrer werden dem Anlagefonds überdies separat belastet.

Die Entschädigung der Depotbank für die Ausübung Ihrer Aufgaben geht zu Lasten der Fondsleitung.

Der effektiv angewendete Satz der Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

2. Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger belastet die Depotbank dem Anlagefonds keine Kommission.
3. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:
 - (a) Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
 - (b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Auflösung, oder Vereinigung des Anlagefonds;
 - (c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
 - (d) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Revision sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründung, Änderungen, Auflösung oder Vereinigungen des Anlagefonds;
 - (e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit Gründung, Änderungen, Auflösung oder Vereinigung des Anlagefonds sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Anlagefonds und seiner Anleger;
 - (f) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Anlagefonds sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
 - (g) Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Anlagefonds;
 - (h) Kosten für eine allfällige Eintragung des Anlagefonds bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
 - (i) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Anlagefonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Beraterinnen und Berater;
 - (j) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Anlagefonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds;
 - (k) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.
4. Die Kosten nach Ziff. 3 Bst. a werden direkt dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen zugeschlagen.

5. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen und Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren, bezahlen.
6. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung am Kapital oder an den Stimmen verbunden ist („verbundener Zielfonds“), so darf im Umfang von solchen Anlagen dem Fondsvermögen nur eine reduzierte Verwaltungskommission von max. 0.25% p.a. belastet werden. Die Fondsleitung darf überdies allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Anlagefonds belasten.

Legt die Fondsleitung in Anteile eines verbundenen Anlagefonds gemäss obigem Absatz an, welcher eine tiefere effektive Verwaltungskommission aufweist als die effektive Verwaltungskommission gemäss Ziff. 1, so darf die Fondsleitung anstelle der vorerwähnten reduzierten Verwaltungskommission auf dem in diesen Zielfonds investierten Vermögen die Differenz zwischen der effektiven Verwaltungskommission des investierenden Anlagefonds einerseits und der effektiven Verwaltungskommission des Zielfonds andererseits belasten.

7. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die das Fondsvermögen investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen höchstens 5% p.a. betragen. Im Jahresbericht ist sodann der maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen anzugeben.

VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 20 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheit des Anlagefonds ist der Schweizer Franken (CHF).
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Anlagefonds.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 4 bleibt vorbehalten.

§ 21 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Standesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII. Verwendung des Erfolges

§ 22

1. Bei den Anteilsklassen „A“, „C“, „D“, „R“ und „Z“ wird der Nettoertrag des Anlagefonds jährlich pro Anteilsklasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der Rechnungseinheit Schweizer Franken an die Anleger ausgeschüttet. Bei den übrigen Anteilsklassen wird der Nettoertrag thesauriert.

Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.

Bis zu 30% des Nettoertrages einer Anteilsklasse können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn

- Der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens oder einer Anteilsklasse weniger als 1% des Nettoinventarwertes des Teilvermögens oder der Anteilsklassen beträgt, und
 - Der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens oder einer Anteilsklasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit des Teilvermögens bzw. der Anteilsklassen beträgt.
2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

VIII. Publikationen des Fonds

§ 23

1. Publikationsorgan des Anlagefonds ist das im Prospekt genannte Printmedium oder elektronische Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die Fondsleitung publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in dem im Prospekt genannten elektronischen Medium. Die Preise können in weiteren durch die Fondsleitung bestimmten Medien bekannt gemacht werden. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt.
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die Wesentlichen Anlegerinformationen und die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertriebern kostenlos bezogen werden.

IX. Umstrukturierung und Auflösung

§ 24 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Anlagefonds auf den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Anlagefonds gilt auch für den übertragenden Anlagefonds.
2. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken,
 - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten,
 - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahme-kommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen oder den Anlegern belastet werden dürfen,
 - die Rücknahmebedingungen,
 - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzung der Auflösung;
 - d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
 - e) weder dem Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 19 Ziff. 3 lit. b, d, und e.
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Anlagefonds bewilligen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Fondsvertragsänderungen sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Anlagefonds sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.
5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Fondsvertragsänderungen nach § 23 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der letzten Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigte Änderung des Fondsvertrags erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen bzw. den Antrag auf Sachauslage gemäss § 17 Ziff. 7 stellen können.

6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für den übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 25 Laufzeit des Anlagefonds und Auflösung

1. Der Anlagefonds besteht auf unbestimmte Zeit.
2. Sowohl die Fondsleitung als auch die Depotbank können die Auflösung des Anlagefonds durch fristlose Kündigung des Fondsvertrages herbeiführen.
3. Der Anlagefonds kann durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn er innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Fondsleitung und der Depotbank erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert in der Rechnungseinheit) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung den Anlagefonds unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung des Anlagefonds verfügt, so muss dieser unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X. Änderungen des Fondsvertrages

§ 26

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden oder besteht die Absicht, Anteilsklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilsklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 23 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

§ 27

1. Der Anlagefonds untersteht Schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 (KKV) sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 21. Dezember 2006 (KKV-FINMA).

Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.

2. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Dieser Fondsvertrag tritt am 18.07.2022 in Kraft.
4. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 30.03.2022.
5. Bei der Genehmigung des Fondsvertrages prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 lit. a – g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Die Fondsleitung:

GAM Investment Management (Switzerland) AG

Die Depotbank:

State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich